

Mittwoch, 7. Dezember 2011

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Ueli Bleiker / Standesvizepräsidentin Elita Florin-Caluori
 Protokollführer: Patrick Barandun
 Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
 entschuldigt: Furrer-Cabalzar
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Nachtragskredite

Präsident der GPK: Kollegger (Malix)
 Regierungsvertreter: Janom Steiner, Trachsel, Cavigelli, Jäger

Antrag GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2011 sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 5. Serie zum Budget 2011, Kenntnis.

2. Wahl Kommission für Gesundheit und Soziales, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2011 - 2014 (Ersatzwahl)

Wahlvorschlag

Gabriela Thomaschett-Berther

Wahl

Der Wahlvorschlag wird mit 98 zu 0 Stimmen genehmigt.

3. Zusammenschluss der Gemeinden Igis und Mastrils zur Gemeinde Landquart (Botschaften Heft Nr. 7/2011-2012, S. 913)

Präsident der
 Vorberatungskommission: Caluori
 Regierungsvertreterin: Janom Steiner

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
 Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

Die Gemeinden Igis und Mastrils werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zur neuen Gemeinde Landquart zusammengeschlossen.

Angenommen

Antrag Kommission und Regierung
 Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Angenommen

Art. 57

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 58

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 58a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 58b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 59

Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:

... entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (...) in Dreierbesetzung.

Angenommen

Art. 59a

Antrag Kommission und Regierung
Ändern Einleitungssatz wie folgt:

In die Einzelzuständigkeit des Leiters **oder seines Stellvertreters** fallen:

Angenommen

Art. 59b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 59c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 60

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 61

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 62

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 63 Abs. 1 – 3

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Tenchio, Cavegn, Dosch, Hitz-Rusch, Komminoth-Elmer, Nigg, Rosa, Steck-Rauch; Sprecher: Tenchio) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Müller)

Ändern Abs. 1 wie folgt:

Für das Verfahren vor der (...) Erwachsenenschutzbehörde werden Kosten erhoben.

Abs. 2 bisheriger Abs. 3

Ändern Abs. 3 wie folgt:

Kindesschutzverfahren und Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt sind kostenlos. Ist das Verfahren mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden, so sind die Verfahrenskosten von den Eltern, dem sorgberechtigten oder dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu tragen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 72 zu 14 Stimmen.

Art. 63 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 63 Abs. 5

Antrag Kommission und Regierung

Ändern wie folgt:

Im Übrigen richtet sich die Erhebung von Verfahrenskosten nach der Gesetzgebung über die **Zivilrechtspflege**.

Angenommen

Art. 63a Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Tenchio, Cavegn, Dosch, Hitz-Rusch, Komminoth-Elmer, Nigg, Rosa, Steck-Rauch; Sprecher: Tenchio) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Müller)

Ändern wie folgt:

Soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind, sind die Kosten für Massnahmen zu tragen:

a) bei erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen von der betroffenen Person;

b) bei kindesschutzrechtlichen Massnahmen vom Gemeinwesen gemäss Absatz 2.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 76 zu 15 Stimmen.

Art. 63a Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 64

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 64a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 65

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 66

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Weitere Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 76 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 153a

Antrag Kommission und Regierung
Streichen

Angenommen

Art. 163

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang (Änderung von Erlassen)**Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (BR 130.100)**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 16. Juni 2010 (BR 320.100)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010 (BR 350.100)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009 (BR 350.500)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 (BR 421.000)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100)*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250)***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300)***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006 (BR 720.200)***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989 (BR 740.000)***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Kantonales Fischereigesetz vom 26. November 2000 (BR 760.100)***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Verfassung des Kantons Graubünden****Art. 9 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Verordnung über die Anpassung grossrätlicher Verordnungen an die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1993 (BR 421.050)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel 30. September 1980 (BR 504.300)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit 103 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat verabschiedet die Teilrevision der Kantonsverfassung mit 103 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zuhanden der Volksabstimmung.
4. Der Grosse Rat erlässt mit 103 zu 0 Stimmen die Verordnung über die Anpassung grossrätlicher Verordnungen an die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008.

6. Beteiligung des Kantons Graubünden an der Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen der NTB Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (Botschaften Heft Nr. 8/2011-2012, S. 957)

Präsidentin der Kommission für
Bildung und Kultur:
Regierungsvertreter:

Locher Benguerel
Jäger

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Der Beteiligung des Kantons Graubünden an der Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen der Hochschule für Technik Buchs (NTB) im Betrag von rund 2,6 Millionen Franken zuzustimmen und den dafür notwendigen Verpflichtungskredit zu bewilligen.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Die Vereinbarung über die Beteiligung des Kantons Graubünden an der Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen der Hochschule für Technik Buchs (NTB) zu genehmigen und der Regierung die Kompetenz zu erteilen, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Der Regierung den Auftrag zu erteilen, im Rahmen einer Botschaft an den Grossen Rat den Rückzug des Kantons Graubünden als Träger der NTB vorzubereiten.

Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:

Der Regierung den Auftrag zu erteilen, im Rahmen einer Botschaft an den Grossen Rat den **Ausstieg** des Kantons Graubünden als Träger der NTB **zu prüfen**.

Antrag Joos

Ersatzlose Steichung des Antrages.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 78 zu 24 Stimmen.

Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Mit 90 zu 0 Stimmen stimmt der Grosse Rat der Beteiligung des Kantons Graubünden an der Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen der Hochschule für Technik Buchs (NTB) im Betrag von rund 2,6 Millionen Franken zu und bewilligt den dafür notwendigen Verpflichtungskredit.
3. Mit 89 zu 0 Stimmen genehmigt der Grosse Rat die Vereinbarung über die Beteiligung des Kantons Graubünden an der Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen der Hochschule für Technik Buchs (NTB) und erteilt der Regierung die Kompetenz, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.
4. Der Grosse Rat erteilt der Regierung mit 87 zu 13 Stimmen den Auftrag, im Rahmen einer Botschaft an den Grossen Rat den Ausstieg des Kantons Graubünden als Träger der NTB zu prüfen.
5. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Schluss der Sitzung: 12.20 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Ueli Bleiker

Der Protokollführer: Patrick Barandun